

unter Karl Martell 725—728 könnte allenfalls daneben noch in Erwägung gezogen werden.

Für die nähere Datierung kommen naturgemäss vor allem jene Bestimmungen in Betracht, für die wir keine fremde Gesetzesvorlage kennen, die wir also als den spezifisch bairischen Teil des Gesetzes annehmen dürfen.

Es braucht kaum einer besonderen Erwähnung, dass weitaus die meisten Bestimmungen dieses 'bairischen Teiles' ihrer Natur nach nicht geeignet sind Rückschlüsse über ihr Alter zu geben; die meisten Normen können ebenso gut älteren wie späteren Zeiten zugehören. Für einzelne hat aber schon die ältere Literatur¹ hervorgehoben, dass sie das Gepräge einer älteren Zeit an sich tragen. Es sind insbesondere jene Vorschriften, welche einen Zusammenhang mit heidnischen Gebräuchen enthalten und so wenigstens zum Teile vermuten lassen, dass sie vor der Einführung des Christentumes überhaupt oder wenigstens vor dem tieferen Eindringen desselben entstanden seien.

Das Kapitel XIII. 8 bedroht es mit Strafe, wenn jemand durch Zauberei der Ernte eines Dritten Schaden zugefügt habe. Niemand wird den Zusammenhang dieser Bestimmung mit heidnischen Gebräuchen in Abrede stellen; aber Roth hat gewiss Recht, wenn er meint, das liesse sich aus Ueberresten des Heidentums erklären, wie sie auch noch später in ganz Deutschland sich finden. Für die Datierung gibt dieses Verbot gewiss keinerlei Anhaltspunkte. Wichtiger erscheint Roth — vielleicht mit einer gewissen Berechtigung —, dass im Kapitel XVIII. 1 bei der Plünderung von Gräbern das kirchliche Begräbnis nicht erwähnt ist, und dass XVIII. 6 das Holzauflegen und Erdaufwerfen wohl auf heidnische Gebräuche deutet. Darf man deshalb eine Vorlage aus heidnischer Zeit annehmen?

Kirchlichen Einschlag finden wir in diesem Titel im Kapitel 7, welches die Bestattung von Leichen zum Schutze vor wilden Tieren als ein Werk der *humanitas* bezeichnet² und neben weltlicher Bezahlung³ himmlischen Lohn dafür in Aussicht stellt, 'quia scriptum est mortuos sepelire'. Ebenso finden wir im c. 8 bei Bestimmungen über die Bestattung der Toten den älteren heidnischen

1) Vgl. insbesondere Roth, Ueber Entstehung der Lex Baiuv. S. 10 ff. 2) 'et eum humanitatis causa humaverit'. 3) 'et ille qui eum humaverit, si requirere voluerit, parentes vero illius solvant ei solidum unum aut dominus servi, si servus fuerit'.